

INSELTAUCHER NÜRTINGEN-  
ZIZISHAUSEN E.V.

SATZUNGSÄNDERUNG 2024

GEGENÜBERSTELLUNG SATZUNG MÄRZ  
2009 ZUR NEUEN SATZUNG 2024



# ZIEL UND ZWECK DER NEUEN SATZUNG

Mit der neuen Satzung wollen wir

- flexibler sein hinsichtlich des Termins und der Durchführung der Mitgliederversammlung; insbesondere die Coronazeit hat uns gelehrt, dass es notwendig sein kann, Mitgliederversammlungen virtuell durchzuführen
- moderne Medien z.B. zur Einladung zur Mitgliederversammlung nutzen. Dies hilft uns als Verein flexibler zu sein und dabei noch Geld zu sparen
- Formulierungen korrigieren oder klarstellen, die heute nicht mehr zeitgemäß oder sogar nicht zulässig sind
- Themen wie Funktionsbeschreibungen, Aufgabenaufteilungen, Gebühren oder Datenschutz in flexiblere Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Datenschutzordnung) verlagern und damit die Satzung auf die wesentlichen Punkte fokussieren

# BEI DER GEGENÜBERSTELLUNG GILT: LINKS STEHT DIE BISHERIGE SATZUNG, RECHTS DIE DAZU GEÄNDERTE PASSAGE



## Zweck, Name, Sitz, Eintragung

### §1

Der Verein Inseltaucher Nürtingen-Zizishausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist, den Tauchsport zu fördern, und zwar durch theoretische und praktische Ausbildung seiner Mitglieder, durch Übungen mit und ohne Atemgerät und durch Pflege der unmittelbar mit diesem Sport verbundenen Gebieten wie der Unterwasserfotografie, -biologie und -archäologie.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verwendet seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Darüberhinaus erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

## • Zweck, Name, Sitz, Eintragung

### § 1

Der Verein Inseltaucher Nürtingen-Zizishausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist, den Tauchsport zu fördern, und zwar durch theoretische und praktische Ausbildung seiner Mitglieder, durch Übungen mit und ohne Atemgerät und durch Pflege der unmittelbar mit diesem Sport verbundenen Gebieten wie der Unterwasserfotografie, -biologie und -archäologie.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.



## ALTE SATZUNG

### §2

Der Verein trägt den Namen „**Inselftaucher Nürtingen-Zizishausen e.V.**“.

Der Verein hat seinen Sitz in **Nürtingen**.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer **458** eingetragen.

## Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### § 3

Vereinsmitglied kann werden, wer mindestens 10 Jahre alt ist, sofern gegen seine Person keine begründeten Bedenken bestehen. Auf Antrag können Familienangehörige von Mitgliedern vor dem 10. Lebensjahr die Mitgliedschaft erhalten.

Die Mitgliedschaft in § 4 a) und b) setzt weiterhin den erfolgreichen Abschluss einer tauchsportlichen Grundausbildung oder aber die Aufnahme einer tauchsportlichen Ausbildung im Verein voraus.

## NEUE SATZUNG

### § 2

Der Verein trägt den Namen „**Inselftaucher Nürtingen-Zizishausen e.V.**“.

Der Verein hat seinen Sitz in **Nürtingen**.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer **458** eingetragen.

## II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### § 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.



## ALTE SATZUNG

### §4

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) Vollmitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht,
- b) Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren. Sie können, falls der Versammlungsleiter es nicht ausdrücklich anders bestimmt, an der Mitgliederversammlung des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen; stimm- und wahlberechtigt sind sie jedoch bei der Wahl des Jugendwartes. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins ist nur nach näherer Bestimmung des Vorstandes möglich.
- c) Fördernden Mitgliedern, die die Einrichtungen des Vereinsnutzen und an seinen geselligen Veranstaltungen, nicht aber an seinen sportlichen Übungen teilnehmen dürfen und kein Stimm- und Wahlrecht haben.
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Lebenspartnern von Mitgliedern ohne Grundausbildung, die am sportlichen Übungsbetrieb teilnehmen können, sofern sie den Status der begünstigten Mitgliedschaft erfüllen. Sie erhalten das Stimm- und Wahlrecht.

## NEUE SATZUNG

### § 4

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) Erwachsene im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht
- b) Jugendlichen, Sie können, falls der Versammlungsleiter es nicht ausdrücklich anders bestimmt, an der Mitgliederversammlung des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen; stimm- und wahlberechtigt sind sie jedoch bei der Wahl des Jugendwartes
- c) Fördernden Mitgliedern, ohne Stimm- und Wahlrecht und keine Nutzung der Vereinsangebote
- d) Ehrenmitglieder



## ALTE SATZUNG

### § 5

Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

### § 6

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

## NEUE SATZUNG

### § 5

Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

### § 6

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.



## ALTE SATZUNG

### § 7

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch eingeschriebene, schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier, schriftlicher Aufforderungen und/oder Mahnungen im Rückstand ist; zwischen den beiden Erinnerungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung der Verabschiedung enthalten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (§ 6) – aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins beharrlich zuwider handelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat (§ 20) zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Ehrenrat eingelegt werden.

## NEUE SATZUNG

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliederliste. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Die Kündigung muss in Textform an den Vorstand gerichtet werden. Sie ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier, schriftlicher Aufforderungen und/oder Mahnungen im Rückstand ist; zwischen den beiden Erinnerungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

Des Weiteren kann der Ausschluss eines Mitgliedes - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (§ 6) - aus dem Verein durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins beharrlich zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Schriftform bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat (§ 10 c) zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Ehrenrat eingelegt werden.

Bei Vorlage von objektiven und nachvollziehbaren Voraussetzungen kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen. Eine Anhörung findet in diesem Falle nicht statt, das Recht zur Berufung an den Ehrenrat besteht nicht.

Voraussetzungen zur Streichung sind z.B. gegeben, wenn

- das Mitglied mit unbekanntem Wohnort verzogen ist, über die Kontaktdaten nicht mehr erreicht werden kann und auch 6 Monate nach Bekanntwerden des Wegzugs keine Information zur neuen Adresse bzw. zu neuen Kontaktdaten mitgeteilt wurden. Vor der Streichung erfolgt noch eine Kontaktaufnahme an die letztgenannten Kontaktdaten (Adresse, E-Mail) um sicherzustellen, dass das Mitglied nicht mehr erreichbar ist.
- das Mitglied zum wiederholten Male bei Vereinsausfahrten oder Trainingsveranstaltungen den Anweisungen der Trainer oder Organisatoren nicht Folge leistet und dadurch die Veranstaltung stört oder eine Gefahrensituation für sich oder andere erzeugt oder dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Das Mitglied wird über die Streichung in Textform an die zuletzt bekannten Kontaktdaten (Adresse oder E-Mail) informiert.



## ALTE SATZUNG

### Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 8

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitglieder haben am Jahresanfang den Mitgliedsbeitrag zu zahlen bzw. den Bankeinzug zuzulassen, bei Eintritt jedoch nur anteilig für den Rest des laufenden Jahres.

Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird jährlich von der Hauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Die Höhe kann für die einzelnen Gruppen (§ 4) und für Ehepartner eines Mitgliedes verschieden bestimmt werden.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen und stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

#### § 9

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in tauchsportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Bei der Nutzung der Vereinseinrichtungen haben sie die vom Vorstand zu erlassenden Sport- und Hausordnungen zu beachten. Die an den tauchsportlichen Übungen teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tauchtauglichkeit auf Verlangen durch ein **gültiges** Tauchtauglichkeitszeugnis nachzuweisen. Die bei offenen Mannschaftswettkämpfen gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereines. Persönlich verliehene Ehrenzeichen bleiben Eigentum des Ausgezeichneten.

## NEUE SATZUNG

### II. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 8

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr sowie jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Gebühren und Beiträge werden in der Gebührenordnung geregelt. Änderungen der Gebührenordnung werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

#### § 9

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in tauchsportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Bei der Nutzung der Vereinseinrichtungen haben sie die erlassenden Sport- und Hausordnungen zu beachten.



## ALTE SATZUNG

### Verwaltung des Vereins

#### § 10

##### a) Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Kassier

Diese bilden auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigten sind an die Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Bestimmungen der §§ 664 bis 670 BGB finden Anwendung.

Der Vorstand kann jedoch jedes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein ermächtigen. Der Kassenwart ist im Rahmen des § 16 dieser Satzung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied stattfinden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendleiter wird in der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt.

## NEUE SATZUNG

### II. Verwaltung des Vereins

#### § 10

##### a) Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Kassierer

Diese bilden auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigten sind an die Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Mitgliederversammlung gebunden. Die Bestimmungen der §§ 664 bis 670 BGB finden Anwendung.

Der Vorstand kann jedoch jedes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein ermächtigen. Der Kassierer ist im Rahmen dieser Satzung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Vertreter kommissarisch benennen. Dieser hat die gleiche Rechte und Pflichten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.



## ALTE SATZUNG

### b) Ausschuss

Der Ausschuss wird durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand gebildet.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

4. Schriftführer
5. Tauchwart
6. Gerätewart
7. Medienwart
8. Jugendwart
9. Festwart

Bei Bedarf kann der Ausschuss durch weitere erweiterte Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, ausgenommen davon ist der Jugendwart.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Vertreters. Die Geschäftsordnung gibt sich der Ausschuss selbst.

Bei der Geschäftsführung hat der Ausschuss die in § 1 dieser Satzung gesetzten Ziele zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, so ist der Ausschuss befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

## NEUE SATZUNG

### b) Ausschuss

Der Ausschuss wird durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand gebildet und führt die Geschäfte des Vereins.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

4. Schriftführer
  5. Tauchwart
  6. Gerätewart
  7. Medienwart
  8. Jugendwart
  9. Festwart
- (Hinweis: Aufzählung aus Platzgründen hier hintereinander anstatt untereinander gestellt)*

Bei Bedarf kann der Ausschuss durch weitere erweiterte Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, ausgenommen davon ist der Jugendwart.

Der Jugendwart gehört dem Ausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Vertreters.

Die Ausschusssitzungen können nur durch den Vorstand einberufen werden.

Bei der Geschäftsführung hat der Ausschuss die in § 1 dieser Satzung gesetzten Ziele zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, so ist der Ausschuss befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

Der Ausschuss erstellt und pflegt eine Geschäftsordnung.

### c) Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen volljährigen Vollmitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Ehrenrats werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören. Im Falle längerer Verhinderung eines Mitgliedes des Ehrenrates kann die Mitgliederversammlung für die Dauer der Verhinderung einen Vertreter wählen.

Der Ehrenrat schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern.

Macht ein Mitglied im Falle seines Ausschlusses von seinem Berufungsrecht an den Ehrenrat gebrauch, so ist dieser innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Er entscheidet endgültig.

## ALTE SATZUNG

### Rechte des Ausschusses gegenüber den Vereinsmitgliedern

#### § 11

Der Ausschuss kann nach Stimmenmehrheit der Anwesenden

- a) Tauch-, Haus- und Sportordnungen erlassen;
- b) Ausgaben von mehr als in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag aus dem Vereinsvermögen beschließen.
- c) Gegen Vereinsmitglieder, die sich eines Verstoßes gegen die Vereinsregeln und eines mit dem Ansehen des Vereins nicht zu vereinbarenden Verhaltens schuldig machen, durch schriftlichen Bescheid eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dadurch nicht berührt.

## NEUE SATZUNG

### Rechte des Ausschusses gegenüber den Vereinsmitgliedern

#### § 11

Der Ausschuss kann nach Stimmenmehrheit der Anwesenden

- a) insbesondere Tauch-, Haus- und Sportordnungen erlassen
- b) Ausgaben von mehr als in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag aus dem Vereinsvermögen beschließen
- c) Gegen Vereinsmitglieder, die sich eines Verstoßes gegen die Vereinsregeln und eines mit dem Ansehen des Vereins nicht zu vereinbarenden Verhaltens schuldig machen, durch schriftlichen Bescheid eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dadurch nicht berührt.





## ALTE SATZUNG

### § 12 - Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Versammlung der Mitglieder des Ausschusses. Er beruft den Ausschuss, sofern er es für erforderlich hält oder ein Mitglied des Ausschusses es beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich. In der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen. Die Gültigkeit eines Beschlusses wird durch diese Vorschrift nicht beeinflusst, wenn ihm mindestens fünf Mitglieder zugestimmt haben. Einer Ausschusssitzung bedarf es nicht, wenn alle Ausschussmitglieder einem Vorschlag schriftlich zugestimmt haben.

### § 13 - Gerätewart

Dem Gerätewart obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung, Instandhaltung und Pflege der Sportgeräte. Jedes Jahr ist einmal eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen und eine Inventarliste zu erstellen.

### § 14 - Tauchwart

Der Tauchwart leitet die tauchsportliche Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder. Er hat die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überwachen, wobei er sich Hilfspersonen mit genügend tauchsportlicher Vorbildung bedienen kann.

### § 15 - Schriftführer

Der Schriftführer regelt die schriftliche Arbeit. Er führt insbesondere die Mitgliederlisten sowie die Vereinschronik. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Ausschusses hat er ein Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

### § 16 - Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, Gebühren, Beiträge usw. einzuziehen. In der Hauptversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht.

Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Zahlungen für den Verein darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorsitzenden oder aufgrund eines Ausschussbeschlusses leisten, soweit nicht nach einer gemäß § 10 zu erlassenden Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.

### § 17 - Medienwart

Der Medienwart koordiniert und leitet die Öffentlichkeitsarbeit sowie die regelmäßige Information der Mitglieder über tauchsportrelevante Themen. Er hält den Kontakt zu örtlichen und regionalen Medien.

### § 18 - Festwart

Der Festwart plant und koordiniert die geselligen Veranstaltungen des Vereins.

### § 19 - Jugendwart

Der Jugendwart hat sich voller Aufgeschlossenheit der Probleme der Jugendlichen, die sich in einem körperlichen, geistigen und sozialen Reifungsprozess befinden, anzunehmen und die technischen Fertigungs- und Kenntnisvermittlung der Ausbildung durch bildende Maßnahmen sinnvoll zu ergänzen.

## NEUE SATZUNG

Die Tätigkeitsbeschreibungen der Ausschussmitglieder wurden aus der neuen Satzung entnommen und in die Geschäftsordnung überführt.

In der Satzung wurde aufgenommen, dass der Ausschuss eine Geschäftsordnung erstellt und pflegt (siehe §10b)



## ALTE SATZUNG

### § 20 - Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen volljährigen Vollmitgliedern des Vereins, von denen mindestens eines tunlichst juristisch vorgebildet sein soll. Die Mitglieder des Ehrenrats werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören. Im Falle längerer Verhinderung eines Mitgliedes des Ehrenrates kann die Mitgliederversammlung für die Dauer der Verhinderung einen Ersatzmann wählen.

Der Ehrenrat schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern.

Macht ein Mitglied im Falle seines Ausschlusses von seinem Berufungsrecht an den Ehrenrat Gebrauch, so ist dieser innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Er entscheidet endgültig.

### § 21 - Unterabteilungen

Die Unterabteilungen setzen sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammen, die sich ihnen zur Ausübung des betreffenden Interessengebietes angeschlossen haben. Sie können die in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten nach einer von ihnen aufzustellenden, der Genehmigung durch den Ausschuss unterliegenden Geschäftsordnung selbständig erledigen. Darin sollen Bestimmungen über die Versammlung der Mitglieder der Unterabteilung, über Wettkampfbeschlüsse, die Befugnisse der Unterabteilungen, zu Ausgaben, sowie über die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuss und die Versammlung der Vereinsmitglieder in die Tätigkeit der Unterabteilung eingreifen dürfen enthalten sein.

## NEUE SATZUNG

Der Ehrenrat wurde unter §10 Abs. c) Ehrenrat aufgenommen (siehe Seite 9). Hier zur Info als Kopie

### c) Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen volljährigen Vollmitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Ehrenrats werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören. Im Falle längerer Verhinderung eines Mitgliedes des Ehrenrates kann die Mitgliederversammlung für die Dauer der Verhinderung einen Vertreter wählen.

Der Ehrenrat schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern.

Macht ein Mitglied im Falle seines Ausschlusses von seinem Berufsrecht an den Ehrenrat Gebrauch, so ist dieser innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Er entscheidet endgültig.

Die Beschreibung der Unterabteilungen wird in die Geschäftsordnung überführt.



## ALTE SATZUNG

### Mitgliederversammlung

#### § 22

Die Mitgliederversammlungen der Vereinsmitglieder sind

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im Februar oder März eines jeden Kalenderjahres abgehalten. Die Mitglieder sind dazu schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher einzuladen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:

- a) der, der Versammlung vorliegende schriftliche Jahresbericht des Vorstandes
- b) der Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
- c) der Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- e) die Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt wird.

## NEUE SATZUNG

### Mitgliederversammlung

#### § 12

Die Mitgliederversammlungen der Vereinsmitglieder sind

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden. Die Mitglieder sind dazu 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Erfordernisse der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form (E-Mail) erfolgt. Der Fristenlauf der Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl in das bereitgestellte System.

Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

## ALTE SATZUNG

## NEUE SATZUNG



Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind.

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
- c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- e) Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters
- f) Wahlen gemäß Zyklus

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Für die Zulassung ist eine einfache Mehrheit notwendig.

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt wird.



## ALTE SATZUNG

### § 23

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereines für erforderlich hält oder mindestens der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt. Für die Art der Berufung der Versammlung und ihre Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 22).

## NEUE SATZUNG

### § 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereines für erforderlich hält oder mindestens der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt. Für die Art der Berufung der Versammlung und ihre Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 12).



## ALTE SATZUNG

### § 24

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Die Stimmen beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder, die für die Stimmabgabe bei dem zur Beschlussfassung stehenden Gegenstandes der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen, werden nur gewertet, wenn dessen Einwilligung bei der Abstimmung nachgewiesen wird.

Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur diejenigen anwesenden Mitglieder die ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr gezahlt haben, oder denen gem. § 8 Abs. 2 und 3 der Beitrag erlassen oder gestundet ist. Eine Stimmrechtsübertragung oder schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) bei Verhinderung ist nicht möglich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen. Dieses ist dann von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## NEUE SATZUNG

### § 14

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Die Stimmen beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder, mit Stimmrecht, die für die Stimmabgabe bei dem zur Beschlussfassung stehenden Gegenstandes der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen, werden nur gewertet, wenn dessen Einwilligung bei der Abstimmung nachgewiesen wird.

Hinweis: Der Passus zur Stimmrechtsübertragung/Briefwahl wurde als §16 aufgenommen.

## ALTE SATZUNG

### Weiter §24

Gewählt werden können alle anwesende Vollmitglieder des Vereins und nicht anwesende Vollmitglieder sofern vor Sitzungsbeginn eine schriftliche Bewerbung des Mitglieds vorliegt. In dieser Bewerbung muss das Amt, um das sich das Mitglied bewirbt genannt sein und es muss eine Willenserklärung für den Fall eines erfolgreichen Wahl enthalten sein.

Bei den Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

## NEUE SATZUNG

### § 15

Gewählt werden können alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder, sofern vor Sitzungsbeginn eine schriftliche Bewerbung des Mitglieds vorliegt. In dieser Bewerbung muss das Amt, um das sich das Mitglied bewirbt genannt sein und es muss eine Willenserklärung für den Fall einer erfolgreichen Wahl enthalten sein.

Bei den Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Zur Ermittlung der Abstimmungsergebnisse, werden insbesondere bei der virtuellen Veranstaltungsform, ausschließlich die abgegebenen Stimmen betrachtet.

Die Begleitung von gleichzeitig 2 oder mehr Wahlämter ist ausgeschlossen.

### § 16

Eine Stimmrechtsübertragung oder schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) bei Verhinderung ist nicht möglich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen. Dieses ist dann von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.





## ALTE SATZUNG

### Auflösung und Aufhebung des Vereins

#### § 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der für den Beschluss stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung der Frist von § 22 Abs. 1 auf einen nicht weiter als einen Monat nach der Versammlung hinaus liegenden Tag eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Das Vereinsvermögen soll nach Genehmigung des Finanzamts dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) zufallen, falls dieser zum Zeitpunkt des Anfalls als gemeinnütziger Sportverein steuerbegünstigt ist, andernfalls dem Deutschen Roten Kreuz (DRK). Diese Mittel sind von der begünstigten Organisation unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## NEUE SATZUNG

### Datenschutz, Auflösung und übergeordnete Verbände

#### § 17

Die allgemein gültigen Datenschutzgesetze und Datenschutzordnungen finden Anwendung.

Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

#### § 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der für den Beschluss abgegebenen gültigen Stimmen.

Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung der Frist von § 12 auf einen nicht weiter als einen Monat nach der Versammlung hinaus liegenden Tag eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergische Landesverband Tauchsport e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.



## ALTE SATZUNG

### § 26

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), des Württembergischen Landesverbandes für Tauchsport (WLT) und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST). Der Verein will die Mitgliedschaft in den oben genannten Verbänden beibehalten, er und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.

## NEUE SATZUNG

### § 19

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), des Württembergischen Landesverbandes für Tauchsport (WLT) und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an. Der Verein ist berechtigt, weitere Mitgliedschaften einzugehen, sofern diese nicht gegen die Satzungen von VDST, WLSB oder WLT verstoßen.